

Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

vom 16.12.2003 und vom 01.08.2007

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Fuchstal folgende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Baugrundstücke entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen und die mit einer Einfriedung versehen werden, sind so einzuzäunen, dass diese den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit auf Einfriedungen grundsätzlich zu verzichten.

(2) Soweit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) Festsetzungen über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen enthalten sind, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur sockellose Zäune oder Zäune mit einem Beton- oder Steinsockel von höchstens 20 cm mit senkrechten Holzlatten oder Hanichelzäune, waagrechte Bretter (nicht geschlossen), sowie Jägerzäune zulässig.

(2) Die Verwendung von Stacheldraht ist nur für Einzäunungen zur landwirtschaftlichen Weidewirtschaft zulässig.

(3) Als Einfriedung i. S. von Abs. 1 sind heimische Gehölze zulässig.

(4) Metallpfosten dürfen nicht größer als 12/12 cm sein. Sie bilden die Gliederung der Zaunflucht, bzw. unterteilen die Zaunfelder.

(5) Vor Stauräumen von Garagen oder vor Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind Einfriedungen nicht zulässig.

(6) Die Einfriedungen dürfen nicht mit Maschendraht oder Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(7) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(8) Zäune entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen einschließlich Sockel eine Gesamthöhe von 1,20 m, Naturhecken entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Zäune und Naturhecken im Kreuzungs- und Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen (Sichtdreiecke) dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(9) Zäune sind so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3 Naturhecken

(1) Naturhecken sind zu Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in mindestens 50 cm Abstand zu pflanzen.

(2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedung, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet (Art. 49 AGBGB).

(3) Soweit nachwachsende Triebe die Grundstücksgrenze überschreiten, sind diese nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, auf die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

§ 4 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten